

Hausordnung der Jugendräume ZAP

Träger:

Der Gemeinwesentreff „ZAP“ ist eine Einrichtung der Gemeinde Dörfles-Esbach.

Benutzung:

Der ZAP-Treff wird hauptsächlich von mehreren Gruppen Jugendlicher der Gemeinde besucht. Diese handeln selbstverwaltend und sind im Besitz eines Schlüssels für die Einrichtung (nach Absprache). Die Jugendlichen können sich zu jeder Zeit in die Räumlichkeiten begeben und haben das Recht über Neubeschaffungen oder Entsorgungen zu entscheiden. Außerdem ist mit ihnen stets Absprache über Nutzungsanfragen anderer Personen zu halten.

Ebenso werden die Räumlichkeiten einmal in der Woche von der Sozialraumgestaltung Dörfles-Esbach genutzt. Diese öffnet den Treff immer mittwochs von 16.00 – 20.00 Uhr und ist begleitend für andere Kinder und Jugendliche der Gemeinde anwesend.

Des Weiteren steht der Raum auch für andere Bewohner*innen der Gemeinde zur Verfügung. Diese können den ZAP-Treff für Feierlichkeiten oder sonstige Anlässe in Anspruch nehmen. Hierfür gibt es einen vorgeschriebenen Nutzungsvertrag.

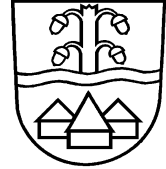
Da also jeder den Raum nutzen kann, gibt es im Allgemeinen keine Altersbegrenzungen. Allerdings gelten im Sinne des Aufenthalts in der Einrichtung folgende Regeln nach dem Jugendschutzgesetz: Alle Kinder und Jugendlichen, die den Raum während der Öffnungszeiten (16:00 - 20:00 Uhr) besuchen, müssen mindestens 6 Jahre und dürfen maximal 27 Jahre alt sein. Ab 18:00 Uhr müssen alle Kinder unter 10 Jahren den ZAP verlassen. Dem pädagogischen Personal steht es nach dem Jugendschutzgesetz zu, Jugendlichen unter 14 Jahren den Aufenthalt im Treff bis 22:00 Uhr zu erlauben. (§5 Abs. 2). Das JuSchG schreibt ebenso vor, dass Jugendliche unter 18 Jahren an öffentlichen, wie auch an geschlossenen Veranstaltungen, nach 00:00 Uhr nicht mehr an dieser teilnehmen dürfen. Eine Ausnahme gilt, wenn ein Erziehungsberechtigter anwesend ist oder Aufsicht schriftlich an eine volljährige Aufsichtsperson übertragen wurde. (§5 Abs. 1 und Abs. 2)

Verantwortlichkeit:

Jede*r Einzelne der die Räumlichkeiten des ZAP-Treffs nutzt, ist für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich. Die geltenden Gesetze und Grundsätze sind somit für alle Besucher und diejenigen, die den Raum nutzen, verbindlich. Die Hausordnung wird mit dem Besuch anerkannt.

Besondere Hinweise:

- An die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes muss sich jede*r ausnahmslos halten.
- Das Jugendschutzgesetz und die Hausordnung sind für alle sichtbar in der Einrichtung anzubringen.
- Wer mutwillig das Gebäude und/oder das Inventar beschädigt ist in jedem Fall ersatzpflichtig.
- Wird bei Beschädigungen dieser Art der/die Verursacher*in nicht ermittelt, müssen alle Beteiligten bzw. Anwesenden für den Schaden aufkommen.
- Um den hygienischen Zustand des Raumes zu gewährleisten und auch die Tiere nicht zu gefährden, dürfen Groß- und Kleintiere nicht in den ZAP-Treff. Ausgenommen von dieser Regelung sind Tiere, die der Sozialraumgestaltung angehören, dementsprechend ausgebildet und versichert sind.



Alkohol und Drogen:

Im ZAP dürfen nur alkoholfreie Getränke, mit der Ausnahme von Bier, Sekt und Wein gemäß dem Jugendschutzgesetz, getrunken werden. Der Verzehr von brandweinhaltigen Getränken, einschließlich Mixgetränken die diese enthalten, ist verboten.

Das Rauchen ist in öffentlichen Gebäuden – dazu zählt natürlich auch unser Gemeinwesentreff – und für Jugendliche unter 18 Jahren verboten. Darauf muss geachtet werden! Für alle jungen Volljährigen besteht die Möglichkeit vor dem Gebäude zu rauchen. Hierbei muss Sorge dafür getragen werden, dass die Zigaretten nicht auf dem Boden, sondern in einem Aschenbecher landen.

Drogenbesitz, -handel und -konsum sind verboten und werden strafrechtlich von der Gemeinde zur Anzeige gebracht.

Reinigung:

Die Reinigung des Raums, der Toilette, dem Vorraum, der Küche, etc. obliegt denjenigen, die den Raum genutzt haben. Da es keinen Reinigungsplan gibt, sollte jede*r einzelne mit Verstand handeln und die einzelnen Bereiche reinigen, wenn sie verschmutzt sind, d.h., wenn der Schmutz zu sehen ist. **Die Räumlichkeiten sind stets sauber und ordentlich zu hinterlassen.**

Lärmbelästigung:

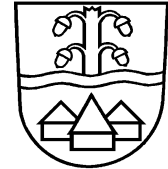
- Musikinstrumente oder- anlagen sind so zu betreiben, dass Nachbarn nicht durch sie belästigt werden.
- Jede*r hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt oder gefährdet wird.
- Ab 22:00 Uhr ist auf die gesetzlich vorgeschriebene Nachtruhe der Nachbarn und allen anderen unbedingt zu achten.

Parkmöglichkeiten:

- Fahrzeuge aller Art sind auf den vorhandenen Parkplätzen oder am Straßenrand vor dem Gebäude so abzustellen, dass der Eingang zum Treff, sowie alle Rettungs- und Fluchtwege nicht versperrt werden.
- An- und Abfahren muss mit gebührender Rücksicht auf die Nachbarschaft erfolgen.
- Unnötiges hin- und herfahren, sowie das unnötige laufen lassen des Motors sind untersagt.

Verstoß gegen die Hausordnung:

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung, wird/werden der/die Besucher*in verwarnt. Tritt ein bestimmtes Verhalten häufiger auf oder liegt ein schwerwiegender Verstoß vor, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Sollte(n) der/die Verursacher*in nicht ermittelt werden, kann der Jugendraum für alle Personen auf eine festgelegte Zeit geschlossen werden.



Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt ■ nicht erlaubt ■ (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

| | | Kinder | Jugendliche | |
|------|--|----------------|----------------|----------------|
| | | unter 14 Jahre | unter 16 Jahre | unter 18 Jahre |
| § 4 | Aufenthalt in Gaststätten | ● | ● | bis 24 Uhr |
| | Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben | | | |
| § 5 | Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich) | ● | ● | bis 24 Uhr |
| | Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege | bis 22 Uhr | bis 24 Uhr | bis 24 Uhr |
| § 6 | Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten | | | |
| § 7 | Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.) | | | |
| § 8 | Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.) | | | |
| § 9 | Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln | | | |
| | Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern]) | | | |
| § 10 | Abgabe und Konsum von Tabakwaren | | | |
| § 11 | Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.) | bis 20 Uhr | bis 22 Uhr | bis 24 Uhr |
| | Abgabe von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ | | | |
| § 13 | Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ | | | |

● = Beschränkungen }
Zeitliche Begrenzungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.